

TURN- und SPORTVEREIN 1927 Röthenbach bei St. Wolfgang e.V.

JUGENDORDNUNG (Beschuß vom 04.05.1999)

Gem. V und XI Ziff. 9 in Verbindung mit XII Ziff. 2 der Satzung des TSV 1927 Röthenbach/St.W. hat der Verwaltungsrat folgende Jugendordnung beschlossen:

§ 1 Anerkennung der übergeordneten Jugendordnungen

Der TSV 1927 Röthenbach/St.W. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Mitglieder der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendarbeit im TSV 1927 Röthenbach/St.W.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung der gemeinsamen Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

- die Jugendversammlung
- die Vereinsjugendleitung

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Die ordentliche Jugendversammlung hat einmal jährlich mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden.

a) Zusammensetzung

Die Jugendversammlung besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr)
- allen Mitarbeitern/innen in der Jugendarbeit des Vereins (Trainer, Übungsleiter, Betreuer etc.)

Kinder und Jugendliche haben ab dem vollendeten 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht.

Alle Mitglieder der Vereinsjugendleitung müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Der Vereinsjugendleiter/die Vereinsjugendleiterin muß mindestens 18 Jahre alt sein.

Der Vereinsjugendsprecher / die Vereinsjugendsprecherin muß bei der Wahl unter 18 Jahre alt sein.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, entsprechend der Periode für den Vorstand des Vereines.

b) Aufgaben der Jugendversammlung:

- Wahl der Vereinsjugendleitung
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge,

§ 6 Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
- dem Vereinsjugendleiter / der Vereinsjugendleiterin
 - dem stv. Vereinsjugendleiter / der stv. Vereinsjugendleiterin
 - dem Vereinsjugendsprecher / der Vereinsjugendsprecherin
 - bis zu 3 weiteren Beisitzern
- b) Der Vereinsjugendleiter / die Vereinsjugendleiterin ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Aufgaben des Vereinsjugendleiters: Dem Vereinssjugendleiter obliegt die überfachliche und abteilungsübergreifende Koordination aller im Verein anfallenden Jugendaktivitäten, insbesondere gesellschaftspolitischer Art. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Vorbereitung und Durchführung des Röthenbacher Kinderfaschings in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat der Grundschule Röthenbach
 - Beteiligung am Jugendfreizeitplan der Marktgemeinde Wendelstein (bisher: Sportmobil)
 - Vertretung von jugendspezifischen Belangen im Vorstand
 - evtl. jährliches Treffen mit den Jugendleitern der einzelnen Abteilungen (bisher: -)
 - evtl. Beteiligung an der Röthenbacher Kirchweih mit einem Programm für Kinder und Jugendliche
 - evtl. 2-3x jährlich Durchführung einer Kinder- und Jugenddisko in den Jugendräumen des Sportheims
 - evtl. Kinder- und Jugendweihnachtsfeier für den Gesamtverein (bisher: -)
 - Geburtstagsbesuche gem. Ehrenordnung (in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitglieder)
 - monatliche Kontrolle der Spielgeräte auf dem Kinderspielplatzes und Führen von Prüfberichten
- Die übrigen Mitglieder der Vereinsjugendleitung wirken bei der Aufgabenerfüllung mit.
- d) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- e) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vereinsjugendleiter / der Vereinsjugendleiterin eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- f) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Satzung des Vereins.

Röthenbach bei St. Wolfgang, den 04.05.1998

gez. 1. Vorsitzender
gez. Vereinsjugendleiter